

67. Unterliegt die bei Erhöhung des Stammkapitals einer Gesellschaft m. b. H. erfolgende urkundliche Übernahme neuer Stammeinlagen seit dem 1. September 1921 noch dem Stempel der TarSt. 58 I 1 preuß. StempStG.?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 28. September 1923 i. S. Preuß. Staat (Bekl.)
w. R. u. Gen. (Rl.). VII 264/23.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Laut notarieller Verhandlung vom 2. Dezember 1921 wurde von der Gesellschafterversammlung der Luftfahrzeug-Gesellschaft m. b. H. die Erhöhung des Stammkapitals von 1500 000 *M* auf 4500 000 *M* beschlossen und wurden von den Klägern, die schon Mitglieder der Gesellschaft waren, von dem erhöhten Kapital gewisse Stammeinlagen

übernommen. Die Steuerbehörde forderte außer der Reichsstempelabgabe noch für die Übernahme der Stammeinlagen den Schuldverschreibungsstempel gemäß LarSt. 58 I, 1 preuß. StempStG. Die Kläger entrichteten die Landesstempelbeträge und fordern sie mit der Klage zurück. Die Vorinstanzen gaben der Klage statt. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Wenn, wie im vorliegenden Falle, bei der Erhöhung des Stammkapitals einer Gesellschaft m. b. H. solche Personen, die Mitglieder der Gesellschaft waren, die Erklärung abgeben, daß sie vom Betrage des erhöhten Kapitals gewisse Stammeinlagen übernehmen, so wird dadurch an sich der rechtliche Tatbestand der LarSt. 58 I, 1 preuß. StempStG. erfüllt. Kämen hierzu noch die Vorschriften des Reichsstempelgesetzes in Betracht, so würde ein Stempelansatz aus der vorbezeichneten landesrechtlichen Tarifstelle rechtlichen Bedenken nicht unterliegen. Insbesondere würde dem der § 7 RStG., wodurch landesrechtliche Stempelabgaben neben dem Reichsstempel in gewissem Umfang ausgeschlossen wurden, nicht entgegenstehen. Dies ließe sich namentlich daraus folgern, daß die Gesellschaftssteuer des Reichsstempelgesetzes auf der Beurkundung von Gesellschaftsverträgen und Gesellschaftsbeschlüssen ruhe, welche die Errichtung der Gesellschaft oder die Erhöhung ihres Kapitals betreffen, und daß der auf Erhöhung des Stammkapitals gerichtete Beschluß einer Gesellschaft m. b. H. einerseits und die auf Übernahme weiterer oder neuer Stammeinlagen vom erhöhten Betrage gerichteten Verpflichtungserklärungen einzelner Personen andererseits rechtlich verschiedene und selbständige Vorgänge darstellen.

Der Erhöhungsbeschluß und die Übernahmeerklärungen, um die es sich vorliegend handelt, sind jedoch nach dem Zeitpunkte (1. September 1921) erfolgt, in welchem gemäß § 89 des Kapitalverkehrssteuergesetzes vom 8. April 1922 dieses Gesetz, soweit es sich auf die von den Kapitalgesellschaften — zu denen auch die Gesellschaften m. b. H. gehören (§ 3c) — zu entrichtende Gesellschaftssteuer bezieht, in Kraft getreten ist und die betreffenden Vorschriften des Reichsstempelgesetzes außer Kraft getreten sind. Hier kommt daher nicht das Reichsstempelgesetz, sondern das Kapitalverkehrssteuergesetz, dieses übrigens in Verbindung mit dem Landessteuergesetz vom 30. März 1920 in Betracht. § 6a Kap. V StG. knüpft aber die Gesellschaftssteuerpflicht nicht mehr an die Beurkundung eines Vertrags oder eines Beschlusses, sondern an die Zahlungen und Leistungen, die zum Erwerb von Gesellschaftsrechten — bei Gesellschaften m. b. H. insbesondere: von Geschäftsanteilen, vgl. § 5 — durch den ersten Erwerber, sei es nun bei Errichtung der Gesellschaft oder bei einer Kapitalerhöhung, erforderlich sind. Wie hieraus ersichtlich wird, steht nach dem anwendbaren Rechte bei Erhöhung des

Stammkapitals einer Gesellschaft m. b. H. der die Gesellschaftsteuer begründende Vorgang — nämlich die zum Erwerb eines weiteren oder neuen Geschäftsanteils geleistete Zahlung — dem Vorgange der Erklärung, eine weitere oder neue Stammeinlage zu übernehmen, viel näher, als sich früher das Verhältnis zwischen den den Reichsstempel und den Landesstempel begründenden Tatsachen gestaltete. Jetzt gehören beide Akte, die Zahlung wie die Übernahmeerklärung (vgl. hierzu § 55 Abs. 1 GmbHG.), zu dem auf Erwerb von Geschäftsanteilen gerichteten Geschäftsvorgang im ganzen.

Ob gleichwohl neben der Gesellschaftsteuer noch der Landesstempel der TaxSt. 58 erhoben werden darf, ist aus § 2 LandesStG. und § 84 Kap. V StG. zu entscheiden. Nach jenem § 2 schließt die Inanspruchnahme von Steuern für das Reich die Erhebung gleichartiger Steuern für die Länder aus. Der bezeichnete § 84 läßt im Abs. 2 die Möglichkeit zu, eine Gleichartigkeit mit der gesetzlich als Verkehrs- oder Geschäftssteuer angeordneten Gesellschaftsteuer auch für einen landesrechtlichen Urkundenstempel anzunehmen. Im Abs. 1 des § 84 sind im Sinne des Landessteuergesetzes als Steuern, die den durch das Kap. V StG. geregelten Steuern gleichartig sind, u. a. Steuern aufgeführt, die sich beziehen auf Gesellschaftsverträge und Rechtsvorgänge, auf denen die in Teil I des Gesetzes genannten Gesellschaftsrechte beruhen; zu diesen Rechten gehören nach § 5 auch die bei Gesellschaften m. b. H. erworbenen Geschäftsanteile. Nun kann nicht zweifelhaft sein, daß die im Anschluß an den Beschluß einer Gesellschaft m. b. H. auf Erhöhung des Stammkapitals abgegebenen und formgemäß beurkundeten, auf Übernahme von Stammeinlagen lautenden Erklärungen für die demnach erworbenen Geschäftsanteile von grundlegender Bedeutung sind. Die beurkundete Übernahmeerklärung gehört mithin zu den Rechtsvorgängen, auf denen das vom Erklärenden neu erworbene Gesellschaftsrecht beruht. Daraus in Verbindung mit den im Vorstehenden angezogenen Vorschriften folgt aber, daß der Landesstempel für die Übernahmeerklärung als gleichartig mit der reichsrechtlichen Gesellschaftsteuer zu gelten hat und nicht erhoben werden darf. . . .